

Auftauchen im folgenden Absatz⁵². Naheliegende Fragen drängen sich auf: Wenn man die *minores comites* für liquide genug hielt, sich vom Fasten freizukaufen, warum sollten sie dann nicht in der Lage sein, eine im Verhältnis zu den übrigen Grafen kleine Abgabe zu entrichten? Standen sie ursprünglich im Text und sind sie erst durch einen ungewollten, vielleicht gar gewollten Überlieferungsverlust eliminiert worden, der freilich nach Ausweis der erhaltenen Tradition⁵³ schon im Archetyp hätte auftreten müssen? Sichere Antworten scheinen mir hier kaum möglich. Dagegen ist die Höhe der nach der Anzahl der *casata* (Hofstellen, Hufen)⁵⁴ taxierten Steuern bei den Königsvasallen eindeutig: Wer 200 *casata* besitzt, hat ein halbes Pfund Silber zu zahlen und sieht sich in guter Gesellschaft mit den *mediocres* beider *ordines*, bei 100 *casata* trifft er sich mit den *minores* der hohen Geistlichkeit (je fünf Solidi)⁵⁵, 30 bis 50 *casata* scheinen wohl der Mindestbesitz gewesen zu sein, der zu einer Abgabe verpflichtete (je

52) Karl Ferdinand WERNER, *Missus–Marchio–Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Hg.), *Histoire comparée de l'Administration (IVe–XVIIIe siècles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars – 1er avril 1977* (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 191–239, hier S. 224 mit Anm. 120; wiederabgedruckt in: DERS., *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag* (1984) S. 108–156, hier S. 141 mit Anm. 120 zitiert unser Kapitular als frühen Beleg für die sich allmählich herausbildenden zwei Klassen von Grafen, übersieht aber, daß der Text im folgenden doch drei, nicht zwei Träger des Grafentitels auf unterschiedlichem 'Niveau' kennt.

53) Siehe unten S. 31 ff.

54) Zu *casata* (Fem.) oder *casatum* (Neutr.) vgl. Alfons DOPSCH, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland 1* (²1921; benutzt ist die 3., erweiterte Aufl. 1962) S. 310; NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Lexicon minus 1* (wie Anm. 32) S. 199. Die Wendung *de casatis* begegnet in Rechtstexten des Frühmittelalters selten. Um so beachtlicher scheinen die auffallenden Parallelformulierungen in c. 13 des Capitulare Haristallense generale (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 50), wo es um die Zahlung des Zehnten und Neunten geht (... *de casatis L solidum I, et de casatis XXX medium solidum* ...). Etwas weiter weg ist schon c. 2 des Capitulare Liptinense (743) (MGH Capit. 1 Nr. 11 S. 28): *de unaquaque casata* soll jährlich ein Solidus an Kirche oder Kloster gegeben werden. Ähnlich Papst Zacharias im Brief an Bonifatius (751) (JE 2291; ed. Michael TANGL, MGH Epp. selectae 1, 1916, Nr. 87 S. 199).

55) Der Vasall mit 100 *casata*, gleichgestellt den „ärmsten Klöstern“, „galt also kaum als reich“ (DOPSCH, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1*, wie vorige Anm., S. 310).